

Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie für die Ortschaftsräte der Stadt Genthin vom 10.07.2014	Neufassung Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Genthin und seine Ausschüsse vom (Stand: 02.06.2022)	gesetzl. Grundlage, Anmerkungen
---	--	--

I. ABSCHNITT SITZUNGEN DES STADTRATES	I. ABSCHNITT SITZUNGEN DES STADTRATES	
§ 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme		
(1) Der Vorsitzende des Stadtrates beruft den Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein. (2) Die Stadt Genthin setzt ein IT-gestütztes Ratsinformationssystem (RIS). Alle verfügbaren Einladungen, Vorlagen und sonstigen Unterlagen werden ausschließlich elektronisch im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Das RIS wird insoweit der Schriftform gleichgestellt. Alle Stadträte werden mit mobilen Endgeräten inklusive der notwendigen Software zur Nutzung des RIS ausgestattet. Die Stadt-ratsmitglieder erhalten eine Benachrichtigungs-E-Mail an die ihnen durch die Stadt Genthin eingerichtete persönliche E-Mail-Adresse, dass im Ratsinformationssystem die Sitzungsladung mit Tagesordnung und entsprechenden Sitzungsunterlagen eingesehen werden kann. Die Ladung gilt als zugestellt, wenn die Benachrichtigungs-E-Mail auf der durch die Stadt Genthin eingerichtete persönliche E-Mail-Adresse eingegangen ist. Für sachkundige Einwohner in beratenden Ausschüssen und Mitglieder der Ortschaftsräte gelten abweichende Regelungen gemäß Abschnitt III.	(1) Der Vorsitzende des Stadtrates beruft im Einvernehmen mit dem Bürgermeister elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein. (2) Die Sitzungsunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt. Es sind der Einladung alle für die Verhandlung und Behandlung der Tagesordnungspunkte erforderlichen Unterlagen so beizufügen, dass sie den Adressaten der Einladung im internen IT-Netz der Stadtverwaltung fristenwährend zugänglich gemacht werden können. Die Frist gilt ab der Benachrichtigung über die Einstellung der Unterlagen im Netz, was durch eine E-Mail angezeigt wird. Ergänzende Tischvorlagen dürfen nur in dringenden Fällen und begründet zur Behandlung nachgereicht werden. (3) Der Stadtrat ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, oder wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe eines Verhandlungsgegenstands beantragt. Liegt die letzte Sitzung mehr als drei Monate zurück, so kann ein Mitglied der Vertretung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes die Einberufung des Stadtrates verlangen.	Die Geschäftsordnung wurde auf der Grundlage der Mustersatzung des SGSA überarbeitet. Dabei wurde auf eine Straffung und klare und auslegungsfreie Formulierungen Wert gelegt, ohne inhaltliche Grundsätze anzuzweifeln. Es sei bereits einleitend (im Folgenden weiter ausgeführt) darauf hingewiesen, dass diese Geschäftsordnung für alle Gremien des Stadtrates sowie die Ortschaftsräte gilt. Im Einzelnen ist festzustellen: Die Umsetzung der Festlegungen zur rechnergestützten Ratsarbeit(Session) sind zwischenzeitlich geübte Praxis, so dass sich die breite Darstellung, wie bisher im Abs. 2 geregelt, erübrigt. Hier wurde im Interesse der Übersichtlichkeit eine Straffung vorgenommen.

Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie für die Ortschaftsräte der Stadt Genthin vom 10.07.2014	Neufassung Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Genthin und seine Ausschüsse vom (Stand: 02.06.2022)	gesetzl. Grundlage, Anmerkungen
(3) Der Einladung sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Für jeden Tagesordnungspunkt soll ein Bericht (Sachverhalts-darstellung) und ggf. ein Beschlussvorschlag (Vorlage) des Bürgermeisters beigefügt werden, aus dem - soweit möglich - auch die Beschlüsse der beteiligten Ausschüsse ersichtlich sind. Liegen besondere Gründe vor, kann der Bericht ausnahmsweise nachgereicht werden. (4) Der Stadtrat ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder sofern die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied des Stadtrates die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Der Antrag auf unverzügliche Einberufung des Stadtrates nach Satz 2 ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. (5) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Sitzung. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung vor Erschöpfung der Tagesordnung vertagt werden muss (§ 13 Abs. 5). In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadträte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten. (6) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall), kann der Stadtrat vom Vorsitzenden ohne Frist, formlos und nur unter Anga-	(4) Die Einladung hat rechtzeitig zu erfolgen, mindestens jedoch eine Woche vor der Sitzung. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung vor Erschöpfung der Tagesordnung vertagt werden muss (§ 13, Abs. 5). In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnungspunkte zu einem zeitnahen Termin fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Einladung erübrigt sich, Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadträte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten. (5) In Notfällen kann der Stadtrat ohne Frist, formlos und unter Angabe der Gründe eingeladen werden. (6) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an einer Sitzung teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor der Sitzung anzuzeigen.	

Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie für die Ortschaftsräte der Stadt Genthin vom 10.07.2014	Neufassung Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Genthin und seine Ausschüsse vom (Stand: 02.06.2022)	gesetzl. Grundlage, Anmerkungen
be der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Ein Notfall ist gegeben, wenn die Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile eintreten. (7) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an einer Sitzung teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor der Sitzung an.		
§ 2 Tagesordnung		
(1) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister auf, in den Ortschaften der jeweilige Ortsbürgermeister. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nicht öffentlichen Teil. (2) Anträge zur Tagesordnung können Ratsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat. (3) Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, nicht zulässig. Die Erweiterung der Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit, die in nicht öffentlicher Sit-	(1) Der Vorsitzende legt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und – bei Bedarf – in einen nichtöffentlichen Teil. (2) Anträge zur Tagesordnung können Stadträte und Fraktionen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind schriftlich oder per E-Mail beim Vorsitzenden des Stadtrats einzureichen. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung zu setzen. Stellt sich der zu behandelnde Sachverhalt als zu komplex dar, kann einvernehmlich eine übernächste Sitzung bestimmt werden. (3) Über Verhandlungsgegenstände, die Beratungsgegenstand im Stadtrat waren, darf erst nach Ablauf einer Halbjahresfrist erneut beraten werden. Ausnahmen von dieser Regelung sind zugelassen, wenn es aus Dringlichkeitsgründen geboten ist und	Nachfolgend wird festgeschrieben, dass die Geschäftsordnung für den Stadtrat sinngemäß auch für die Ausschüsse und Ortschaftsräte gilt. Deshalb wird folgend nur der Vorsitzende des Stadtrates aufgeführt. - Siehe hierzu auch die ergänzenden Hinweise im Begleitschreiben

Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie für die Ortschaftsräte der Stadt Genthin vom 10.07.2014	Neufassung Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Genthin und seine Ausschüsse vom (Stand: 02.06.2022)	gesetzl. Grundlage, Anmerkungen
zung (§ 4) zu behandeln wäre, ist nur zu Beginn einer nicht öffentlichen Sitzung zulässig, wenn alle Mitglieder des Stadtrates anwesend sind und kein Mitglied widerspricht. (4) Der Stadtrat beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche oder nicht öffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte. Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen entschieden werden. Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Stadtrates von der Tagesordnung abzusetzen.	der Stadtrat diesem Vorgehen mehrheitlich zustimmt. (4) Nach ausgesprochener Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten handelt, die in öffentlicher Sitzung zu beraten wären, nicht zulässig. Die Erweiterung der Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit, die in nichtöffentlicher Sitzung (§ 4) zu behandeln wäre, ist nur zu Beginn einer nichtöffentlichen Sitzung zulässig, wenn alle Mitglieder des Stadtrates anwesend sind. Die Sätze 1 und 2 des bisherigen Absatz 4 werden unverändert als Abs. 5 übernommen. Der Satz 3 wird als Absatz 6 übernommen	
§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen	§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen	
(1) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.	Abs. 1 wird durch folgenden Zusatz ergänzt: Den Vertretern der Presse sind gesonderte Plätze zuzuweisen. Neugefasst wird der Abs. 2:	Durch die Neufassung sollen die Regeln-

Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie für die Ortschaftsräte der Stadt Genthin vom 10.07.2014	Neufassung Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Genthin und seine Ausschüsse vom (Stand: 02.06.2022)	gesetzl. Grundlage, Anmerkungen
(2) An den öffentlichen Sitzungen können Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien teilnehmen. Ihnen sind besondere Sitze zuzuweisen. Abs. 1 Sätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. (3) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen. Insbesondere kann er den Standort für Ton- und Bildaufzeichnungstechnik sowie Dauer und Art der Aufzeichnung/Übertragung festlegen. Mitglieder des Stadtrates, Beschäftigte der Verwaltung und Sachverständige können verlangen, dass einzelne eigene Redebeiträge bzw. Ausführungen nicht aufgezeichnet und übertragen werden. Dem Vorsitzenden des Stadtrates steht darüber hinaus im Rahmen seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie Bild- und Tonübertragungen zu untersagen. , die i (4) Unter den in Abs. 3 genannten Voraussetzungen sind auch durch den Stadtrat und die Ausschüsse veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen zulässig. Nach Satz 1 erstellte Ton- und Bildträger sind dem Stadtarchiv zur Übernahme in das kommunale Archivgut zu übergeben.	(2) Bild- und Tonaufnahmen sowie Bild- und Tonübertragungen sind zulässig, sofern der Sitzungsverlauf dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Vertreter der Medien, die Bild- und Tonaufnahmen oder Übertragungen beabsichtigen, haben dies dem Vorsitzenden vor der Sitzung anzuzeigen und sich auszuweisen. Der Vorsitzende kann die Vertreter der Medien von der Teilnahme an der Sitzung ausschließen, wenn erkennbar ist, dass durch die Aufzeichnungen Persönlichkeitsrechte der Beratungsteilnehmer verletzt werden. Insoweit ist der Stadtratsvorsitzende gehalten, sein Hausrecht umfassend und zum Schutze der Mitglieder des Stadtrates auszuüben, was zugleich auch gegenüber Stadtratsmitgliedern anzuwenden ist, sollten die selbst Bild- oder Tonaufnahmen vom Sitzungsverlauf fertigen wollen. (3) Die Sitzungen des Stadtrates können in Form von Live-Übertragungen öffentlich gemacht werden. Das bezieht sich auf den öffentlichen Sitzungsteil und nur soweit, dass es nicht zu Störungen des Sitzungsverlaufes kommt. Aufzeichnungen der Sitzung in Bild und Ton sind dem Stadtratsvorsitzenden auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.	gen gestrafft dargestellt werden, ohne dass es dabei zu Veränderung der Grundsätze führt. Der Abs. 3 ermöglicht, wie in anderen Städten bereits gängige Praxis, die Stadtratssitzung in einschlägigen Internetformaten öffentlich zu machen.
§ 4 Ausschluss der Öffentlichkeit	unverändert	

Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie für die Ortschaftsräte der Stadt Genthin vom 10.07.2014	Neufassung Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Genthin und seine Ausschüsse vom (Stand: 02.06.2022)	gesetzl. Grundlage, Anmerkungen
--	---	---------------------------------

(1) Durch Beschluss des Stadtrates ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. Soweit das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nicht öffentlicher Sitzung behandelt: a) Personalangelegenheiten, b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist, c) persönliche Angelegenheiten der Mitglieder des Stadtrates, d) Grundstücksangelegenheiten sowie die Ausübung des Vorkaufsrechtes, e) Vergabeentscheidungen, f) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist. (2) In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder - wenn dies ungeeignet ist - in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.		
§ 5 Sitzungsleitung und –verlauf	unverändert	
(1) Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung		

Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie für die Ortschaftsräte der Stadt Genthin vom 10.07.2014	Neufassung Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Genthin und seine Ausschüsse vom (Stand: 02.06.2022)	gesetzl. Grundlage, Anmerkungen
--	---	---------------------------------

und übt das Hausrecht während der Sitzungen des Stadtrates aus. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Stadtrates sprechen, so muss er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter abgeben. (2) Sind der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter verhindert, so wählt der Stadtrat unter Vorsitz des an Jahren ältesten anwesenden Mitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. (3) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen: a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Stadtrates und der Beschlussfähigkeit, b) Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, c) Einwohnerfragestunde, d) Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift und Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung des Stadtrates, e) Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung, f) Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, ggf. über wichtige Stadtangelegenheiten und Eilentscheidungen, g) Bekanntgabe von (amtlichen) Mitteilungen,		
--	--	--

Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie für die Ortschaftsräte der Stadt Genthin vom 10.07.2014	Neufassung Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Genthin und seine Ausschüsse vom (Stand: 02.06.2022)	gesetzl. Grundlage, Anmerkungen
h) Behandlung der Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung, i) Anfragen und Anregungen¹ j) Behandlung der Tagesordnungspunkte der nicht öffentlichen Sitzung, k) Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, l) Schließung der Sitzung. (4) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der durch die Einladung festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. § 2 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.		
§ 6 Anregungen und Beschwerden der Einwohner	§ 6 Anregungen und Beschwerden der Einwohnern, Durchführung von Einwohnerfragestunden	
Die Einwohner der Stadt haben das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Stadtrat zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Stadtrates möglichst innerhalb von sechs Wochen unterrichtet werden. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid durch den Bürgermeister zu erteilen.	Der ursprüngliche Text wird Abs. 1 Angefügt werden nachstehende Absätze: (2) Der Stadtrat und seine Ausschüsse sowie die Ortschaftsräte führen im Rahmen ihrer ordentlichen und öffentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch. (3) Der Stadtratsvorsitzende, der Ausschussvorsitzende bzw. der Ortsbürgermeister stellen den Beginn und das Ende der Einwohnerfragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, der sich mit Anfragen an das jeweilige Gremium wenden will, kann die Fragestunde geschlossen werden (4) Die Fragestunde wird auf 30 Minuten begrenzt. (5) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Wohnanschrift berechtigt, grundsätzlich	Die Neufassung des § 6 und dessen erhebliche Erweiterung ist der Tatsache geschuldet, dass es durch die Änderung des KAG LSA erforderlich ist, die Regelungen zur Einwohnerfragestunde zum Gegenstand der Geschäftsordnung zu machen. Bisher haben sich die einschlägigen Bestimmungen in der Hauptsatzung befunden, die in der vorliegenden geänderten Fassung diese Neuregelung bereits berücksichtigt. Im Interesse des Erhalts der Systematik der Geschäftsordnung wurde auf die Einfügung eines gesonderten § verzichtet und hilfsweise dafür der § 6 ausgebaut.

¹ Der Punkt „Verschiedenes“ ist nicht zulässig, weil eine ordnungsgemäße Ankündigung hierdurch nicht bewirkt werden kann.

Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie für die Ortschaftsräte der Stadt Genthin vom 10.07.2014	Neufassung Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Genthin und seine Ausschüsse vom (Stand: 02.06.2022)	gesetzl. Grundlage, Anmerkungen
	eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen, wobei die sich auf den Inhalt der ersten Frage zu beziehen haben. Zugelassen werden nur Fragen, die öffentliche und allgemeine Interessen würdigen und in die Zuständigkeit des jeweiligen Gremiums fallen. (6) Fragen und Angelegenheiten, die sich auf Gegenstände der Tagesordnung der jeweiligen Sitzung beziehen, sind nicht zuzulassen. Die Anfragen der Einwohner müssen sich auf Sachverhalte beziehen, die in die Kompetenz des Gremiums fallen und als konkrete Anfrage formuliert werden. (7) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister, den Ausschussvorsitzenden oder den Ortsbürgermeister. Eine Aussprache unter Einbeziehung der Stadträte bzw. Ortschaftsratsmitglieder findet nicht statt, Ist die Beantwortung der Anfrage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller in der Regel eine schriftliche Antwort innerhalb von 14 Tagen. Ist aufgrund des Anspruchs der Anfrage absehbar, dass in dieser Frist die Beantwortung nicht möglich ist, soll dem Fragesteller in der genannten Frist ein Zwischenbescheid gegeben werden, in dem der beabsichtigte Termin für die Erledigung der Problematik der Anfrage benannt wird.	
§ 7 Anfragen	unverändert	
(1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, schriftlich oder in der Sitzung des Stadtrates mündlich Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten der Stadt/Ortschaft und der Stadtverwaltung an den Bürgermeister zu richten.		

Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie für die Ortschaftsräte der Stadt Genthin vom 10.07.2014	Neufassung Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Genthin und seine Ausschüsse vom (Stand: 02.06.2022)	gesetzl. Grundlage, Anmerkungen
(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht sofort beantwortet werden, so muss dies schriftlich spätestens innerhalb eines Monats geschehen. (3) Ein Zehntel, mindestens jedoch zwei der ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates oder eine Fraktion kann in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Stadtrat unterrichtet. Auf Antrag der in Satz 1 bezeichneten Mehrheiten ist dem Stadtrat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Die Antragsteller müssen in dem Ausschuss vertreten sein. Der Stadtrat kann beschließen, dass ihm hierüber berichtet wird. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen. Zur Beschleunigung des Verfahrens kann der Bericht auf Beschluss des Stadtrates mündlich erteilt werden.		
§ 8 Beratung der Sitzungsgegenstände		
(1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Der Bürgermeister oder sein Vertreter erläutert und begründet einleitend den Beratungsgegenstand. Ergänzend kann sich der Vortrag eines Sachverständigen anschließen. Diese haben bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird. Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.	Satz 2 wird verändert und heißt nunmehr: Der Bürgermeister oder ein von ihm benannter Mitarbeiter der Verwaltung erläutert und begründet einleitend den Beratungsgegenstand.	Hierdurch soll gesichert werden, dass die Beratungsgegenstände sach- und fachkundig erläutert und begründet werden.

Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie für die Ortschaftsräte der Stadt Genthin vom 10.07.2014	Neufassung Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Genthin und seine Ausschüsse vom (Stand: 02.06.2022)	gesetzl. Grundlage, Anmerkungen
(2) Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 33 KVG LSA (Mitwirkungsverbot) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlicher Sitzung kann sich das Mitglied in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. (3) Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Der Bürgermeister hat das Recht, im Stadtrat zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts ist ihm auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge sofort zu erteilen. (4) Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus. Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit eines Mitgliedes oder der Mitglieder des Stadtrates insgesamt kann vom Stadtrat durch Beschluss festgelegt werden.	Unverändert (3) Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm durch den Vorsitzenden das Wort erteilt wurde. Jedes Stadtratsmitglied darf in der Regel zu einer Sache nur zweimal sprechen. Der Stadtratsvorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass mehr als zweimal gesprochen wird. Erhebt sich dagegen Widerspruch, entscheidet der Stadtrat durch Abstimmung. Der Vorsitzende erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Dem Bürgermeister ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. (4) Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus und erheben sich bei Worterteilung durch den Vorsitzenden von ihrem Platz. Die Anrede ist an den Stadtrat zu richten. Die Redner haben sich an das zur Beratung stehende Thema zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit wird auf 5 Minuten begrenzt. Der Vorsitzende kann das Wort entziehen, wenn der Redner offensichtlich vom Thema abweicht, seinen Redebeitrag missbraucht	Zur Erhöhung der Qualität der Ratssitzungen ist das Rederecht eindeutig zu regeln. Die Festlegung, dass zu jeder Sache nur zweimal gesprochen werden darf, soll verhindern, dass endlose Debatten, meist auch in Form von Rede und Gegenrede, dazu führen, dass am Thema vorbei diskutiert wird. Bei nur noch zwei möglichen Wortmeldungen sind die Stadträte gezwungen, die Inhalte ihrer Beiträge so zu straffen, dass das Anliegen deutlich gemacht wird. Auch diese Neuregelung soll dazu beitragen, die Disziplin in den Sitzungen zu verbessern. Neben der Begrenzung der Redezeit soll auch das Erheben vom Platz zur Aufnahme der Ansprache eine bessere öffentliche Wahrnehmung bewirken. Es soll so auch verhindert werden, dass sich Mitglieder des Stadtrates „Rededuellen“ bieten, ohne dass ihnen dazu durch den Vorsitzenden das Recht der Wortaufnahme zugebilligt wurde. Notwendig ist allerdings ein konsequentes Vorgehen des Stadtratsvorsitzenden als Versamm-

Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie für die Ortschaftsräte der Stadt Genthin vom 10.07.2014	Neufassung Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Genthin und seine Ausschüsse vom (Stand: 02.06.2022)	gesetzl. Grundlage, Anmerkungen
(5) Während der Beratung sind nur zulässig: a) Zusatz- oder Änderungsanträge (Sachanträge) gemäß § 9 b) Anträge zur Geschäftsordnung gemäß § 10. (6) Der Gleichstellungsbeauftragten ist auf Verlangen, und soweit Aufgaben ihres Geschäftsbereiches betroffen sind, in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. (7) Der Vorsitzende des Stadtrates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird vom Vorsitzenden des Stadtrates geschlossen.	oder die Redezeit überschreitet. (5) – (7) unverändert	lungsleiter gegen Verletzungen der Vorgaben dieser Satzung, Es wäre angemessen, auch aus Gründen des besseren Verstehens, hier im 1. Satz zu formulieren: „Die Redner sprechen grundsätzlich von einem Mikrofon aus“. Allerdings mangelt es hier an den technischen Voraussetzungen.
§ 9 Anträge/Sachanträge	unverändert	
(1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. Sie sollen spätestens 8 Tage vor der Sitzung beim Ratsvorsitzenden oder beim Bürgermeister eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten. (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge könnten nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden wenn		

Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie für die Ortschaftsräte der Stadt Genthin vom 10.07.2014	Neufassung Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Genthin und seine Ausschüsse vom (Stand: 02.06.2022)	gesetzl. Grundlage, Anmerkungen
a) die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder b) sämtliche Mitglieder des Stadtrates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. (3) Einfache Sachanträge, z.B. Nichtbefassungsanträge, Änderungs- und Zusatzanträge u. ä., können bis zur Abstimmung auch während der Sitzung gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge sind dem Vorsitzenden auch schriftlich vorzulegen. Hält der Vorsitzende einen Antrag für zulässig, so hat er vorab über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen. (4) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, von dem Antragsteller zurückgezogen werden. Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Stadtrates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgezogenen Antrages abgestimmt wird.		
§ 10 Geschäftsordnungsanträge	unverändert	
(1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden: a) Schluss der Rednerliste b) Verweisung an einen Ausschuss oder den Bürgermeister, c) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung, d) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,		

Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie für die Ortschaftsräte der Stadt Genthin vom 10.07.2014	Neufassung Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Genthin und seine Ausschüsse vom (Stand: 02.06.2022)	gesetzl. Grundlage, Anmerkungen
e) Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung, f) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, g) Zurückziehung von Anträgen, h) Anhörung von Personen, insbesondere Sachverständigen, i) Feststellung des Mitwirkungsverbotes eines Ratsmitgliedes, j) Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Stadtrates im Verlauf der Sitzung. (2) Über diese Anträge entscheidet der Stadtrat vorab. (3) Meldet sich ein Mitglied des Stadtrates „zur Geschäftsordnung“ durch Erheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.	Abs. 3 wird durchfolgenden Zusatz ergänzt: Dieser Antrag kann nur von Mitgliedern des Stadtrates gestellt werden, die zu diesem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben.	
§ 11 Abstimmungen	unverändert	
(1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Geschäftsordnungsantrages auf „Schluss der Rednerliste“ lässt der Vorsitzende des Stadtrates abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Mitgliedern des Stadtrates nicht schriftlich vorlie-		

Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie für die Ortschaftsräte der Stadt Genthin vom 10.07.2014	Neufassung Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Genthin und seine Ausschüsse vom (Stand: 02.06.2022)	gesetzl. Grundlage, Anmerkungen
--	---	---------------------------------

gen. (2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen. (3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt: a) Anträge zur Geschäftsordnung, b) Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen, c) weitergehende Anträge, insbesondere Änderungs- und Zusatzanträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder die eine einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben, d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat durch einfache Stimmenmehrheit. (4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Stadtrates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. (5) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. Jedes Mitglied des Stadtrates kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.		
--	--	--

Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie für die Ortschaftsräte der Stadt Genthin vom 10.07.2014	Neufassung Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Genthin und seine Ausschüsse vom (Stand: 02.06.2022)	gesetzl. Grundlage, Anmerkungen
(6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unverzüglich nach der Abstimmung bekannt. (7) Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Stadtrates angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen, Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen festzuhalten. (8) Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Ratssitzung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.		
§ 12 Wahlen	unverändert	
(1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Stadtrates mehrere Stimmenzähler bestimmt.		

Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie für die Ortschaftsräte der Stadt Genthin vom 10.07.2014	Neufassung Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Genthin und seine Ausschüsse vom (Stand: 02.06.2022)	gesetzl. Grundlage, Anmerkungen
(3) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung erfolgt einheitlich, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden. Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten. (4) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel a) nicht als amtlich erkennbar ist, b) leer ist, c) den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt, d) einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftungen enthält, e) mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält. (5) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Stadtrates zu erfolgen. Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. Der Vorsitzende gibt das Wahlergeb-		

Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie für die Ortschaftsräte der Stadt Genthin vom 10.07.2014	Neufassung Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Genthin und seine Ausschüsse vom (Stand: 02.06.2022)	gesetzl. Grundlage, Anmerkungen
--	---	---------------------------------

nis unmittelbar nach der Wahl bekannt. (6) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.		
§ 13 Unterbrechung, Verweisung und Vertagung	unverändert	
(1) Der Vorsitzende des Stadtrates kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Stadtrates ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder gefasst wird. Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern. (2) Der Stadtrat kann a) Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorberatung befassten Ausschuss zurückverweisen, b) Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Bürgermeister zurückverweisen, c) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder d) die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.		

Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie für die Ortschaftsräte der Stadt Genthin vom 10.07.2014	Neufassung Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Genthin und seine Ausschüsse vom (Stand: 02.06.2022)	gesetzl. Grundlage, Anmerkungen
(3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. (4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, Vertagungs- oder Schlussantrag stellen. (5) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern die Sitzung nicht gemäß § 1 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 an einem der nächsten Tage fortgesetzt wird, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle zu behandeln.		
§ 14 Niederschrift	§ 14 Niederschrift	
(1) Über jede Sitzung des Stadtrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist ein Stadtbediensteter und wird vom Bürgermeister benannt. (2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten: a) Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen, b) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Stadtrates, c) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einbe-		

Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie für die Ortschaftsräte der Stadt Genthin vom 10.07.2014	Neufassung Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Genthin und seine Ausschüsse vom (Stand: 02.06.2022)	gesetzl. Grundlage, Anmerkungen
rufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung, d) die Tagesordnung, e) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse, f) die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, bei namentlicher Abstimmung (§ 11 Abs. 5 Satz 2) ist die Entscheidung jedes Mitglieds des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken, g) Vermerke darüber, welche Ratsmitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen und aus welchem Grund² die Betroffenen nicht teilgenommen haben, h) Anfragen der Mitglieder des Stadtrates, i) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat, j) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (insbesondere Einwohnerfragestunden, Ordnungsmaßnahmen). Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Stadtrates können verlangen, dass ihre Erklärungen wörtlich in der Niederschrift festgehalten werden. Dies ist durch Wortmeldung vor den mündlichen Ausführungen anzuzeigen. (3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Stadtrates unverzüglich schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. (4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem	(3) Die Niederschrift ist in der Regel innerhalb von 14 Tagen nach Durchführung der Sitzung zu fertigen und in das Informationssystem einzupflegen. Die Stadtratsmitglieder werden durch eine E-Mail über die Fertigstellung der Niederschrift in Kenntnis gesetzt.	

² Nachweis der Nichtteilnahme wegen Mitwirkungsverbot.

Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie für die Ortschaftsräte der Stadt Genthin vom 10.07.2014	Neufassung Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Genthin und seine Ausschüsse vom (Stand: 02.06.2022)	gesetzl. Grundlage, Anmerkungen
Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Der Stadtrat entscheidet in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist. Wird der Einwendung nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Stadtrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen. (5) Zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen anzufertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Feststellung der Niederschrift sind Tonaufzeichnungen zu löschen. § 3 Abs. 4 bleibt unberührt.		
§ 15 Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates	unverändert	
(1) Die Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses des Stadtrates kann von einem Drittel der Mitglieder oder vom Bürgermeister beantragt werden. Der Stadtrat entscheidet hierüber frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung. (2) Ein nach Abs. 1 abgelehnter Antrag kann innerhalb von sechs Monaten nur dann erneut gestellt werden, wenn sich die Sach- und/oder Rechtslage wesentlich geändert hat. (3) Ein Änderungs- oder Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Stadtrates bereits Rechtspositionen Dritter entstanden sind und diese nicht mehr aufgelöst werden können, weil dies mit vertretbarem Aufwand nicht		

Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie für die Ortschaftsräte der Stadt Genthin vom 10.07.2014	Neufassung Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Genthin und seine Ausschüsse vom (Stand: 02.06.2022)	gesetzl. Grundlage, Anmerkungen
--	---	---------------------------------

möglich ist und/oder zu Schadenersatzansprüchen führen kann.		
§ 16 Ordnung in den Sitzungen	unverändert	
(1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus. (2) Verstößt ein Mitglied des Stadtrates gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung oder verletzt es die Würde der Versammlung oder äußert es sich ungebührlich, so kann es vom Vorsitzenden unter Nennung des Namens „zur Ordnung“ gerufen werden. Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zu rügen. Ist ein Mitglied in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied vom Verhandlungsgegenstand abschweift und vom Vorsitzenden „zur Sache“ gerufen wurde. Ist einem Mitglied des Stadtrates das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. (3) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einem Redner, der die festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat. (4) Der Vorsitzende des Stadtrates kann ein Mitglied bei grob ungebührlichem oder wiederholt ord-		

Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie für die Ortschaftsräte der Stadt Genthin vom 10.07.2014	Neufassung Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Genthin und seine Ausschüsse vom (Stand: 02.06.2022)	gesetzl. Grundlage, Anmerkungen
nungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Das Mitglied hat den Sitzungsraum zu verlassen. (5) Der Stadtrat kann ein Mitglied, das wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen begangen hat, durch Beschluss für höchstens vier Sitzungen ausschließen. (6) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen.		
§ 17 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern	unverändert	
(1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Stadtrates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungsraum aufhalten. (2) Wer als Zuhörer durch ungebührliches Verhalten die Sitzung stört oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen und notfalls entfernt werden, wenn er durch den Vorsitzenden vorher mindestens einmal auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen wurde. Entsteht während einer Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, so kann der Vorsitzende des Stadtrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise		

Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie für die Ortschaftsräte der Stadt Genthin vom 10.07.2014	Neufassung Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Genthin und seine Ausschüsse vom (Stand: 02.06.2022)	gesetzl. Grundlage, Anmerkungen
--	---	---------------------------------

nicht zu beseitigen ist.		
(3) Hat der Vorsitzende des Stadtrates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Stadtrat einschließlich der Gründe hierfür mit.		
II. ABSCHNITT FRAKTIONEN		
§ 18 Fraktionen	unverändert	
(1) Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Stadtrates von ihrer Bildung und namentlichen Zusammensetzung unverzüglich schriftlich Kenntnis. Dabei ist auch mitzuteilen, wer Vorsitzender der Fraktion und dessen Stellvertreter ist. Der Zusammenschluss von Stadträten zu Fraktionen wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden des Stadtrates wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. (2) Die Bezeichnung der Fraktionen richtet sich nach der Kurzbezeichnung der Parteien und Wählergruppen sowie dem Namen von Einzelbewerbern, aufgrund deren Wahlvorschlages die Fraktionsmitglieder in den Stadtrat gewählt werden. Dabei darf jede Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählergruppe im Stadtrat nur einmal verwendet werden. Der Fraktionswechsel einzelner Ratsmitglieder lässt bestehende Fraktionsbezeichnungen unberührt. (3) Ein Mitglied des Stadtrates kann nicht mehreren		

Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie für die Ortschaftsräte der Stadt Genthin vom 10.07.2014	Neufassung Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Genthin und seine Ausschüsse vom (Stand: 02.06.2022)	gesetzl. Grundlage, Anmerkungen
---	--	--

Fraktionen angehören.		
III. ABSCHNITT AUSSCHÜSSE DES STADTRATES SOWIE ORTSCHAFTSRÄTE		
§ 19 Verfahren in den Ausschüssen und Ortschaftsräten	§ 19 Verfahren in den Ausschüssen und Ortschaftsräten	
(1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Stadtrates sowie die Ortschaftsräte die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung. (2) Die Ladung der Ausschüsse erfolgt durch die jeweiligen Ausschussvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Im Übrigen gilt § 1 Abs.2. (3) In den Ortschaftsräten erfolgt die Einberufung und Festlegung der Tagesordnung durch den jeweiligen Ortsbürgermeister, welcher auch Vorsitzender des Ortschaftsrates ist, schriftlich oder elektronisch unter Beifügung aller für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen. (4) Die Ladung nach Abs. 3 und für sachkundige Einwohner von beratenden Ausschüssen erfolgt über das elektronische Ratsinformationssystem der Stadt, wenn hierfür eine persönliche E-Mail-Adresse mitgeteilt und eine Einverständniserklärung abgegeben wird. In der Erklärung verpflichtet sich die Person schriftlich, den Zugang zum RIS für Nichtberechtigte auszuschließen und regelmäßig den Posteingang der E-Mailadresse zu überwa-	Abs. 1 ist zur Klarstellung wie folgt zu ergänzen: Anstelle des in der Geschäftsordnung überwiegend aufgeführten Stadtratsvorsitzenden gilt dessen Aufgabenstellung gleichermaßen für die Vorsitzenden der beschließenden Ausschüsse (Ausschussvorsitzende) und Ortsbürgermeister. Die Absätze (2) – (10) werden unverändert übernommen,	

Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie für die Ortschaftsräte der Stadt Genthin vom 10.07.2014	Neufassung Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Genthin und seine Ausschüsse vom (Stand: 02.06.2022)	gesetzl. Grundlage, Anmerkungen
chen. Die Person erhält eine persönliche Zugangskennung für den geschützten Bereich des RIS. Liegt die Einverständniserklärung vor, werden alle verfügbaren Einladungen, Vorlagen und sonstigen Unterlagen ausschließlich elektronisch im RIS zur Verfügung gestellt. (5) In jeder Ausschuss- und Ortschaftsratssitzung sind die Tagesordnungspunkte a) Mitteilungen, b) Anfragen, c) Anregungen vorzusehen. (6) Die Tagesordnung und die Niederschrift zu den Sitzungen beschließender und beratender Ausschüsse sind allen Ausschussmitgliedern und zusätzlich den übrigen Mitgliedern des Stadtrates über das Ratsinformationssystem zugänglich zu machen. (7) Mitglieder des Stadtrates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffenden Sitzungsunterlagen. (8) Der Antrag eines sachkundigen Einwohners in einem beratenden Ausschuss ist nur beachtlich, wenn er durch ein Ausschussmitglied, das dem Stadtrat als ehrenamtliches Mitglied angehört, unterstützt wird.		

Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie für die Ortschaftsräte der Stadt Genthin vom 10.07.2014	Neufassung Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Genthin und seine Ausschüsse vom (Stand: 02.06.2022)	gesetzl. Grundlage, Anmerkungen
---	--	--

(9) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. Diese können an nicht öffentlichen Sitzungen nur zu dem Tagesordnungspunkt teilnehmen, zu dem sie gehört werden sollen und haben den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird. (10) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.		
IV. ABSCHNITT ÖFFENTLICHKEITSARBEIT		
§ 20 Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse	unverändert	
Öffentlichkeit und Presse werden vom Bürgermeister über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse unterrichtet.		
V. ABSCHNITT SCHLUSSVORSCHRIFTEN, INKRAFTTRETEN		
§ 21 Auslegung der Geschäftsordnung	unverändert	
Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Wider-		

Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie für die Ortschaftsräte der Stadt Genthin vom 10.07.2014	Neufassung Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Genthin und seine Ausschüsse vom (Stand: 02.06.2022)	gesetzl. Grundlage, Anmerkungen
---	--	--

spruch, so entscheidet der Stadtrat mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmen- gleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.		
§ 22 Abweichungen von der Geschäftsordnung	unverändert	
Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied in der Sitzung des Stadtrates widerspricht.		
§ 23 Sprachliche Gleichstellung	unverändert	
Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.		
§ 24 Inkrafttreten	§ 24 Inkrafttreten	
Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Stadtrates am 10.07.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 02.07.2009 außer Kraft.	Die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Genthin, seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte, tritt am Tage ihrer Beschlussfassung am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung in der Fassung des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Genthin vom 10.07.2014 außer Kraft	
Genthin, den 10.07.2014	Genthin, den	
..... Vorsitzender des Stadtrates	Vorsitzender des Stadtrates	